

## Richtlinien für die Überlassung gemeindeeigener Gebäude und Sportplätze der Gemeinde Elchesheim-Illingen

Der Gemeinderat hat am 17.12.2001 folgende Richtlinien für die Überlassung gemeindeeigener Gebäude und Sportplätze beschlossen:

### I. Allgemeines

1. Die Gemeinde erwartet von allen Benutzern, dass sie mit den zur Verfügung gestellten Einrichtungen (Gebäude, Räumlichkeiten, Außenanlagen und Sportplätze) schonend umgehen, Verunreinigungen und Beschädigungen vermeiden sowie keinen unnötigen und die Nachbarschaft störenden Lärm verursachen.
2. Die Überlassung der Einrichtungen erfolgt auf schriftlichen Antrag und durch schriftlichen Vertrag, in dem die Überlassungsbedingungen geregelt sind. Über Anträge zur Überlassung von Einrichtungen für Veranstaltungen entscheidet der Bürgermeister im Rahmen dieser Richtlinien. Über Anträge auf Überlassung von Einrichtungen an Dauernutzer (z.B. für den Übungs- und Probebetrieb) entscheidet der Gemeinderat.
3. Veranstaltungen der Gemeinde haben gegenüber sonstigen Benutzungen grundsätzlich Vorrang.
4. Anträge auf Überlassung von Räumlichkeiten sind spätestens vierzehn Tage vor dem Veranstaltungstermin beim Bürgermeisteramt einzureichen. Bei der Vergabe gilt in der Regel die Reihenfolge des Antragseingangs.
5. Die Gebühren für die Überlassung ergeben sich aus der "Gebührenordnung der Gemeinde Elchesheim-Illingen für die Überlassung gemeindeeigener Gebäude und Sportplätze" in der jeweils geltenden Fassung.
6. Jegliche Überlassung von Räumlichkeiten erfolgt widerruflich.
7. Die Gemeinde haftet nicht für in ihren Einrichtungen aufbewahrtes fremdes Eigentum. Der eventuelle Abschluss einer entsprechenden Versicherung ist Sache der Benutzer.

### II. Überlassung von Gebäuden bzw. Räumlichkeiten

#### **1. Bürgerhaus Alte Kirche Elchesheim**

- 1.1 Das Bürgerhaus dient überwiegend als kulturelle Begegnungsstätte.
- 1.2 Neben Veranstaltungen der Gemeinde steht das Bürgerhaus vorwiegend den örtlichen Vereinen und der Seniorengemeinschaft für Veranstaltungen kultureller oder gesellschaftlicher Art (Vereinsfeiern, Jubiläen, Theateraufführungen, Konzerte, Mitgliederversammlungen und dergleichen) zur Verfügung.

- 1.3 Soweit das Bürgerhaus nicht anderweitig belegt ist, kann es der Evangelischen Kirchengemeinde zur Abhaltung von Gottesdiensten überlassen werden.
- 1.4 Soweit möglich und nach der Zweckbestimmung geeignet, kann das Bürgerhaus auch Einwohner/innen, Institutionen und Gewerbebetrieben für Jubiläumsfeiern, Konzerte, Vorträge, Ausstellungen u.Ä. überlassen werden. Dies gilt auch für Vorträge, Seminare und Kurse der Volkshochschule des Landkreises Rastatt.
- Veranstaltungen der Gemeinde und der Vereine haben Vorrang, wenn diese mindestens fünf Monate vor dem Veranstaltungstermin angemeldet wurden. Näheres über die Zulassung von Jubiläumsfeiern wird durch Gemeinderatsbeschluss geregelt.
- 1.5 Für den regelmäßigen Probebetrieb der kulturellen Vereine steht der Proberaum im Dachgeschoss zur Verfügung; eine Überlassung der Halle ist hierfür grundsätzlich nicht möglich.
- 1.6 Religions- oder kirchenfeindliche Veranstaltungen sind im Bürgerhaus nicht zugelassen.

## **2. Rathaus**

Der Sitzungssaal kann für Vorträge, Seminare und Kurse der Volkshochschule des Landkreises Rastatt zur Verfügung gestellt werden.

Veranstaltungen von Vereinen oder sonstigen Institutionen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Ein Kellerraum wird dem DRK-Ortsverein zur Lagerung verschiedener Gegenstände (Geschirr, Decken etc.) zur Verfügung gestellt.

## **3. Feuerwehrhaus**

Die Räumlichkeiten und Fahrzeughalle stehen vorrangig der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung.

Örtlichen kulturellen Vereinen kann der Schulungsraum nur in Ausnahmefällen überlassen werden; für den regelmäßigen Probebetrieb steht der Raum nicht zur Verfügung.

Soweit keine anderen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, kann der Schulungsraum auch Gymnastikgruppen des DRK-Ortsvereins und der Seniorengemeinschaft sowie der Volkshochschule des Landkreises Rastatt überlassen werden.

Dem DRK-Ortsverein werden bis auf weiteres 2 Kellerräume und ein Stellplatz in der Fahrzeughalle überlassen.

Der Schulungsraum (mit Küche, Kücheneinrichtung und Toiletten) kann aktiven Mitgliedern der Feuerwehr und des DRK-Ortsvereins und deren Angehörigen für besondere Festlichkeiten (z.B. Geburtstagsjubiläen) überlassen werden.

#### **4. Garagen beim Gemeindezentrum**

Drei der vier Garagen werden durch die Freiwillige Feuerwehr genutzt (Motorboot, Schlauchwagen, Gerätschaften, Werkstatt).

Eine Garage wird dem DRK-Ortsverein zur Unterstellung verschiedener Gerätschaften zur Verfügung gestellt.

#### **5. Rheinwaldschule Goethestraße 4**

Die Räumlichkeiten können in Absprache mit dem Schulrektor außerhalb der Unterrichtszeiten der Volkshochschule des Landkreises Rastatt für Vorträge, Seminare und Kurse überlassen werden.

#### **6. Grundschule Schulstraße 1**

Die Räumlichkeiten können in Absprache mit dem Schulrektor außerhalb der Unterrichtszeiten der Volkshochschule des Landkreises Rastatt für Vorträge, Seminare und Kurse überlassen werden.

Soweit die Gemeinde die Räumlichkeiten im Kellergeschoss nicht anderweitig benötigt, können diese den örtlichen Vereinen überlassen werden.

Dem Musikverein Elchesheim werden zwei Kellerräume für die Jugendausbildung (erster Raum rechts) und zur Aufbewahrung von Gerätschaften (Abstellraum hinten rechts) zur Verfügung gestellt.

Dem Fußballverein Rot-Weiß Elchesheim wird ein Kellerraum zur Aufbewahrung des Jugend-Zeltlagers (Raum hinten geradeaus) überlassen.

#### **7. Schulturnhalle**

Die Turnhalle steht vorrangig dem Schulsport zur Verfügung.

Außerhalb der Unterrichtszeiten kann die Turnhalle in Absprache mit dem Schulrektor neben Veranstaltungen der Gemeinde den hiesigen Vereinen und Institutionen und der Volkshochschule des Landkreises Rastatt grundsätzlich nur für sportliche Zwecke (Übungsbetrieb, Sportveranstaltungen) sowie dem DRK-Ortsverein für Blutspendetermine überlassen werden. Über sonstige Nutzungen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Nachrangig kann die Turnhalle auch privaten Sportgruppen überlassen werden.

Für sonstige Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Vereinsfeiern etc.) steht das Bürgerhaus Alte Kirche Elchesheim zur Verfügung.

## **8. Alte Schule Illingen**

Soweit die Gemeinde die Räumlichkeiten nicht anderweitig benötigt, können diese den örtlichen kulturellen Vereinen für den Probetrieb überlassen werden.

Der erste Raum links im Erdgeschoss steht dem Gesangverein "Rheinlust" Illingen für den Probetrieb zur Verfügung, der zweite Raum im Obergeschoss (hinten links) dem Musikverein Illingen für die Jugendausbildung.

## **9. Heimatmuseum "Arbeit am Rhein" in der Alten Kirche Illingen**

Das Heimatmuseum kann für Sonderausstellungen, Diavorträge, Theateraufführungen und Kleinkonzerte u. Ä. zur Verfügung gestellt werden, soweit dies der Zweckbestimmung des Hauses nicht abträglich ist und die Räumlichkeiten hierfür geeignet sind.

## **III. Überlassung von Sportplätzen**

Die Sportplätze (2 Rasen- und 2 Tennenplätze) stehen den beiden Fußballvereinen und dem Schulsport zur Verfügung.

Wenn bei schlechter Witterung (Nässe / aufgeweichter Boden) zu befürchten ist, dass die Rasendecke nachhaltig beschädigt werden könnte, dürfen die Rasenplätze nicht für den Trainings- oder Spielbetrieb genutzt werden. Die Gemeinde behält sich vor, bei Nichtbeachtung die Rasenplätze zu sperren.

Die Rasenplätze werden von der Gemeinde gemäht. In der Regel wird einmal jährlich von der Gemeinde eine Düngungs- und Besandungsaktion durchgeführt. Die sonstigen erforderlichen Pflegemaßnahmen sind von den Vereinen auszuführen.

Für die Pflege der Rasenplätze haben die Vereine der Gemeinde einen jährlichen Pauschalbetrag zu ersetzen, der in der "Gebührenordnung der Gemeinde Elchesheim-Illingen für die Überlassung gemeindeeigener Gebäude und Sportplätze" festgesetzt ist.

## **V. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 17.12.1997 außer Kraft.

# Überlassung des Bürgerhauses Alte Kirche Elchesheim

## für private Feierlichkeiten

Maßgebend für die Benutzung sind die Richtlinien und die Gebührenordnung für die Überlassung gemeindeeigener Gebäude in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Überlassung des Bürgerhauses zu privaten Feierlichkeiten hat der Gemeinderat am 26.04.2004 **ergänzend** folgende Bedingungen beschlossen:

1. Vermietet wird die Halle im Erdgeschoss, nicht jedoch der Proberaum im Dachgeschoss.
2. Die Vermietung erfolgt nur zu folgenden Anlässen:
  - Geburtstagsjubiläen ab dem 50., 60., 65., 70., 75., usw.
  - Hochzeiten und Jubiläumshochzeiten

Eine Vermietung zu anderen als oben genannten Anlässen ist auf Antrag möglich. Über diese Anträge entscheidet der Gemeinderat.

Keine Vermietung erfolgt z.B. für sonstige Geburtstage, Erstkommunionen (Weißer Sonntag), Konfirmationen, Traueressen, etc.

3. Jubiläumsfeiern können frühestens ein Jahr vor dem Festtermin angemeldet werden. Veranstaltungen der Gemeinde und der Vereine haben Vorrang, wenn diese Termine mindestens fünf Monate vor der Veranstaltung angemeldet sind. Die Zusage bzw. der Vertragsabschluss kann deshalb frühestens fünf Monate vor der Jubiläumsfeier erfolgen. Eine Vermietung erfolgt grundsätzlich nur, wenn am Festtermin der Proberaum im Dachgeschoss nicht belegt ist.
4. Die Beschallungsanlage und Bühnenbeleuchtung (Mischpult) gelten grundsätzlich nicht als mitvermietet. Eine Benutzung kann allenfalls bei Anwesenheit des Hausmeisters oder einer sonstigen von der Gemeinde beauftragten Aushilfsperson und nur gegen Bezahlung einer entsprechenden Gebühr (Grundlage: Dauer der Anwesenheit des Hausmeisters oder der Aushilfsperson) erfolgen.
5. Bei Vertragsabschluss ist eine Kautionshöhe von 250,- Euro zu entrichten. Die Kautionshöhe wird nicht verzinst. Sie wird nach Durchführung der Veranstaltung mit der Gebührenschild verrechnet. Bei einem Vertragsrücktritt sechs bis vier Wochen vor dem Veranstaltungstag wird ein Betrag von 50,- Euro, bei einem Rücktritt von weniger als vier Wochen vor der Veranstaltung ein Betrag von 100,- Euro von der Kautionshöhe einbehalten.

# **Gebührenordnung der Gemeinde Elchesheim-Illingen für die Überlassung gemeindeeigener Gebäude und Sportplätze**

Der Gemeinderat hat am 17.12.2001 folgende Gebührenordnung für die Überlassung gemeindeeigener Gebäude und Sportplätze erlassen:

## **I. Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen (Gebäude, Räumlichkeiten, Außenanlagen und Sportplätze) erhebt die Gemeinde privatrechtliche Benutzungsgebühren nach dieser Gebührenordnung.

Bei den nachfolgend genannten Benutzungsgebühren wird davon ausgegangen, dass die Benutzer die Räumlichkeiten unter Aufsicht des Hausmeisters selbst einrichten und so rechtzeitig wieder ausräumen (z.B. Mobiliar, Bestuhlung, Bühne, Dekoration etc.), dass nachfolgend terminierte Veranstaltungen ohne jegliche zeitliche Verzögerungen stattfinden können. Bei der Festsetzung der Benutzungsgebühren werden die Tage des Auf- und Abbaus bzw. einer "Generalprobe" nicht gesondert berechnet.

Die Benutzungsgebühren und sonstigen Kostenersätze sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung an die Gemeindekasse zu bezahlen.

## **II. Gebührenbefreiung**

Soweit in dieser Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist, ist die Benutzung von gemeindeeigenen Gebäuden gebührenfrei für:

1. den regelmäßigen Probetrieb der örtlichen Vereine und der Feuerwehr,
2. Veranstaltungen der Seniorengemeinschaft,
3. Vorträge, Seminare und Kurse der Volkshochschule des Landkreises Rastatt,
4. die Unterstellung von Fahrzeugen sowie Lagerung und Aufbewahrung von Gerätschaften, Instrumenten etc. durch örtliche Vereine.

### III. Gebühren für Gemeindegebäude bzw. Räumlichkeiten

#### A) Bürgerhaus Alte Kirche Elchesheim

##### 1. Benutzungsgebühren

###### a) Die Gebühren für örtliche Vereine betragen für die Benutzung

- |       |   |                |
|-------|---|----------------|
| 1.1   | der Halle (ohne Küche)  | 50,00 €/Tag,   |
| 1.2   | der Küche und Kücheneinrichtungen (ohne Geschirr)   | 50,00 €/Tag,   |
| 1.3   | von Geschirr, Gläsern und Besteck (unabhängig von Anzahl)   | 15,00 €/Tag,   |
| 1.4   | der Toiletten und Garderoben im Anbau (ohne Anmietung der Halle)  | 50,00 €/Tag,   |
| 1.5   | des Proberaumes im Dachgeschoss zu Veranstaltungen außerhalb des regelmäßigen Probebetriebes (ohne Teeküche)  | 35,00 €/Tag,   |
| 1.6   | der Teeküche und Kücheneinrichtungen im Dachgeschoss außerhalb des regelmäßigen Probebetriebes  | 15,00 €/Tag,   |
| 1.7   | der Küche und Kücheneinrichtungen im Dachgeschoss während des ganzjährigen Probebetriebes   | 100,00 €/Jahr. |
| 1.8   | Gebührenermäßigungen und -erhöhungen  |                |
| 1.8.1 | Für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen der örtlichen Vereine wird auf die Gebühren nach Ziffern 1.1 und 1.5 eine Ermäßigung von 50 % eingeräumt.   |                |
| 1.8.2 | Bei Veranstaltungen von Vereinen, die ausschließlich von Kindern oder Jugendlichen gestaltet werden (z.B. gemeinsame Jugendkapelle der beiden Musikvereine), wird auf die Erhebung der Gebühren nach Ziffern 1.1 bis 1.3 und 1.5 bis 1.6 verzichtet, es sei denn, dass bei diesen Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben werden. |                |
| 1.8.3 | Bei Veranstaltungen der örtlichen Vereine, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, wird auf die Gebühren nach Ziffern 1.1 und 1.5 ein Zuschlag von 50 % erhoben. Dies gilt nicht für Konzertveranstaltungen.  |                |

###### b) Bei Veranstaltungen sonstiger Benutzer betragen die Gebühren nach

Ziffer 1.1 (Halle ohne Küche)	400,- €/Tag,
Ziffer 1.5 (Proberaum im Dachgeschoss)	100,- €/Tag.

Auf die Gebühren nach Ziffern 1.2, 1.3 und 1.6 wird ein Zuschlag von 100 % erhoben.

## c) Hausmeisterdienst

Wenn während einer Veranstaltung aus vom Veranstalter zu vertretenden Gründen der Hausmeister oder eine von der Gemeinde beauftragte Aushilfsperson benötigt wird, sind zusätzlich zu den unter Buchstaben a) + b) genannten Gebühren folgende Gebühren zu entrichten:

Hausmeister	30 €/Std. Arbeitszeit
Aushilfsperson	10 €/Std. Arbeitszeit

### 1.9 Gebühren für Evangelische Kirchengemeinde

Die Gebühren für die Abhaltung von Gottesdiensten betragen

- 1.9.1 bei ausgeschalteter Heizungsanlage 25,00 €/Tag,  
 1.9.2 bei eingeschalteter Heizungsanlage 50,00 €/Tag.

## **2. Energie-, Heiz- sowie Reinigungs- und Abfallbeseitigungskosten**

### 2.1 Energiekosten

Bei allen Veranstaltungen außerhalb des regelmäßigen Probebetriebes sind der Gemeinde die tatsächlich entstandenen Energiekosten (Stromkosten, Wasser- und Abwassergebühren) zu ersetzen.

### 2.2 Heizkosten

Bei eingeschalteter Heizungsanlage werden folgende Heizkostenpauschalen erhoben:

2.2.1 Bei Benutzung der Halle (Ziffer 1.1):	50,00 €/Tag
2.2.2 Bei Benutzung des Proberaumes außerhalb des regelmäßigen Probebetriebes (Ziffer 1.5):	15,00 €/Tag

### 2.3 Reinigungs- und Abfallbeseitigungskosten

Grundsätzlich sind die benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen durch die jeweiligen Veranstalter bzw. auf deren Kosten zu reinigen.

Über zusätzlich erforderliche Reinigungen entscheidet die Gemeinde in eigenem Ermessen. Die Kosten für zusätzliche Reinigungen sind vom Veranstalter der Gemeinde in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen.

Dies gilt sinngemäß auch für die Abfallbeseitigungskosten, soweit die Abfälle nicht vom Veranstalter selbst entsorgt werden.



## **B) Feuerwehrhaus**

Die Gebühren für die private Nutzung des Schulungsraumes für Festlichkeiten von aktiven Mitgliedern der Feuerwehr und des DRK-Ortsvereins und deren Angehörigen betragen einschließlich Heizungs-, Strom-, Wasser- und Abwasserkosten pauschal 25 € pro Tag.

## **C) Schulturnhalle**

Für die sportliche Nutzung der Schulturnhalle werden vorerst keine Benutzungsgebühren erhoben. Bei einer eventuellen anderweitigen Nutzung werden die Gebühren im Einzelfall festgelegt.

## **D) Heimatmuseum "Arbeit am Rhein" in der Alten Kirche Illingen**

Die Gebühren für Veranstaltungen (Sonderausstellungen, Diavorträge, Theateraufführungen, Kleinkonzerte) werden im Einzelfall festgelegt.

## **IV. Gebühren für Sportplätze**

Für die Pflege der Rasenplätze haben die beiden Fußballvereine an die Gemeinde einen Pauschalbetrag von je 500,00 €/ Jahr zu entrichten.

## **V. Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung vom 17.12.1997 und deren Änderung vom 17.05.1999 außer Kraft.